



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. November 2012 (10.01)  
(OR. en)**

**14827/12  
ADD 1**

**PV CONS 50  
ECOFIN 835**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

Betr.: **3189. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 9. Oktober 2012 in Luxemburg**

## **TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>**

Seite

### **TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 14449/12 OJ/CONS 49 ECOFIN 815)**

Punkt 2.	Finanztransaktionssteuer (FTT) .....	3
Punkt 3.	Geänderte Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV) .....	3
Punkt 4.	Sonstiges	
	a)    Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug.....	3
	b)    Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge .....	4

### **Liste der A-PUNKTE (Dok. 14498/12 PTS A 77)**

Punkt 5.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits.....	5
Punkt 8.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius.....	5

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **2. Finanztransaktionssteuer (FTT)**

- Sachstand

Der Rat erörterte den Stand dieses Dossiers und den Zeitrahmen für die künftigen Beratungen. Es wurde bestätigt, dass sieben Mitgliedstaaten (DE, FR, AT, BE, PT, SL, GR) Schreiben an die Kommission im Hinblick auf die Einleitung des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit gerichtet hatten, während vier weitere Mitgliedstaaten (IT, ET, SK und ES) erklärten, dass sie in Erwägung ziehen, dies in naher Zukunft zu tun. Die Kommission teilte den Ministern mit, dass sie Maßnahmen zur Vorlage eines Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit treffen werde, sobald sie Schreiben von neun Mitgliedstaaten erhalten habe. Der Rat wird sich auf seiner Tagung im November erneut mit diesem Thema befassen.

### **3. Geänderte Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV)**

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats**
  - Informationen des Vorsitzes

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Stand dieser Dossiers und über seine Pläne, die Vorschläge bis Ende dieses Jahres abschließend auszuarbeiten.

### **4. Sonstiges**

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug**
  - Informationen der Kommission

Die Kommission erläuterte den Vorschlag. Einige Mitgliedstaaten äußerten Bedenken angesichts der gewählten Rechtsgrundlage. Nach den Erklärungen der Mitgliedstaaten und des Kommissionsmitglieds zur Rechtsgrundlage des Vorschlags führte der Rechtsberater des Rates aus, dass die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage unangemessen ist.

Die Union kann nur gemäß Artikel 83 Absatz 2 AEUV Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen festlegen, was auch für den Fall gilt, dass eine solche Festlegung für die Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet unerlässlich ist, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, wie bei der Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug.

Ein Mitgliedstaat brachte die Auswirkungen zur Sprache, die der Vorschlag auf die nationalen Mehrwertsteuerverwaltungen habe könnte, und betonte, dass die Ermittlungen in der Zuständigkeit der nationalen Behörden verbleiben sollten. Ein Mitgliedstaat äußerte Bedenken in Bezug auf die Festlegung der unter diesen Vorschlag fallenden Straftaten.

**b) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**

- Informationen des Vorsitzes

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Sachstand hinsichtlich der Vorschläge für eine

- Verordnung über den **Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung** von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind, und eine
  - Verordnung über **gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung** und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (das "Zweierpaket");
- sowie der Vorschläge für eine
- Richtlinie über **Einlagensicherungssysteme** und eine
  - Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die **Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten** und Wertpapierfirmen.

\*\*\*

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME**  
***(gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)***

**A-PUNKTE**

- 5. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits**

13332/12 PECHE 319 OC 460

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV); die schwedische Delegation enthielt sich der Stimme.

**Erklärung Schwedens**

"Erklärung zur Stimmabgabe – Kiribati

Schweden setzt sich bereits seit langem dafür ein, dass rechtzeitig vor einem Beschluss über ein neues Protokoll jeweils Ex-Ante- und Ex-Post-Bewertungen durchgeführt werden. Im Mai 2012 wurde eine Ex-Post-Bewertung des geltenden Protokolls zum Fischereiabkommen zwischen der EU und der Republik Kiribati vorgelegt, und gleichzeitig eine Ex-Ante-Bewertung, in der die Auswirkungen des künftigen Protokolls auf die Nachhaltigkeit geprüft wurden.

In der Bewertung ist die wissenschaftliche Einschätzung der regionalen Fischereiorganisation WCPFC wiedergegeben. Der WCPFC zufolge werden die Gelbflossenthunbestände schon jetzt nahezu maximal befischt, und bei Jungfischen ist bereits ein kritisches Stadium erreicht. Was Großaugenthun betreffe, so sei die Art bereits überfischt und die derzeitigen Fangmengen seien nicht nachhaltig.

Nach den Schlussfolgerungen des Rates vom März 2012 sollte die Fischerei im Rahmen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens ausschließlich auf Ressourcenüberschüsse ausgerichtet und die Überfischung von Beständen verhindert werden. Da nicht garantiert ist, dass die Fischereitätigkeiten der EU auf dokumentierte Überschüsse ausgerichtet sein werden, kann Schweden den Vorschlag für ein neues Protokoll für die Republik Kiribati nicht mittragen. Schweden verfolgt im Pazifik keine eigenen Fischereiinteressen und enthält sich daher der Stimme."

- 8. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius**

13502/12 PECHE 326 OC 474

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV); die schwedische Delegation stimmte dagegen.

=====